

# RS Vwgh 2007/3/1 2004/15/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2007

## Index

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

61978CJ0126 Nederlandse Spoorwegen VORAB;

61996CJ0349 CPP VORAB;

UStG 1994 §1;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. das Urteil vom 25. Februar 1999 in der Rechtssache C-349/96, Rz. 29-32) ist jede Dienstleistung in der Regel als eigene selbständige Leistung zu betrachten. Es ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige dem Verbraucher mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt, wobei auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen ist. Eine einheitliche Leistung liegt insbesondere vor, wenn ein oder mehrere Teile die Hauptleistung, ein oder mehrere andere Teile aber Nebenleistungen darstellen, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache 126/78 ist eine Leistung als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Kunden keinen anderen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61996J0349 CPP VORAB

EuGH 61978J0126 Nederlandse Spoorwegen VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004150090.X05

## Im RIS seit

03.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)